

sames Manuskript über die Breslauer Rechts- und Verfassungsgeschichte hinterlassen: Es war eine aus voller Beherrschung der Quellen geschriebene Gesamtdarstellung, wie sie bisher fehlte, und es war in ihr vielerlei aus ungedrucktem Archivmaterial verarbeitet, das heute z. T. nicht mehr vorhanden ist. Wir haben Ludwig Petry für die Herausgabe zu danken: Er hat in entsetzungs-voller Mühe den begleitenden Apparat erstellt, soweit er aus gedruckten Unterlagen zu schaffen war. Die Verweisungen auf die ungedruckten Quellen hatte Goerlitz glücklicherweise schon selber vorgenommen. Nach Schilderung der Gründung, Topographie und Ausbreitung der Stadt wird das in ihr lebende Recht bis in die tägliche Handhabung verfolgt mit stetigem vergleichenden Rückblick auf Magdeburg, von wo 1261 die grundlegende Rechtsweisung gekommen war. Der seit spätestens 1266 nachweisbare Rat hat aber anders als in Magdeburg auch gegenüber den Schöffen, die von ihm gewählt wurden, eine überragende Stellung eingenommen. Damit hing es zusammen, daß sich die Schöffen in zweifelhaften Fällen von ihm unterweisen ließen, falls nicht in Magdeburg angefragt werden mußte. Neben dem Stadtgericht gab es eine eigene Gerichtsbarkeit des Rates, auf den nicht nur Grundstücksgeschäfte und Testamentserrichtungen übergingen, sondern der als Gnaden- und Sühneinstanz auch andere Sachen an sich ziehen konnte und im Verfahren gegen landschädliche Leute eine nichtöffentliche Strafrechtspflege entwickelte. Zur Festigung seiner Stellung hatte der Erwerb der landesherrlichen Erbvogteien über Alt- und Neustadt entscheidend beigetragen. Das frühere Schicksal dieser Vogteien mit Vererbung, Auflassung, Teilung ist ein instruktives Beispiel dafür, wie der finanzielle Ertrag den Hoheitscharakter eines Amtes verdrängen konnte. Eingehend wird neben andern Zweigen die Finanzverwaltung geschildert, die ihr Rückgrat im Gegensatz zu Süd- und Westdeutschland in Realsteuern mit eidlichen Selbstangaben der Bürger über ihr Vermögen hatte. In besonderes Licht rückt das Geleitswesen mit der Funktion, den Bürger vor persönlichen Arresten wegen privater Schulden oder wegen der Gesamthaftung aller Bürger für die Stadtschulden zu schützen. Aus dem Bereich des Privatrechts werden vor allem das Boden-, das Familien- und Erbrecht behandelt. Die eigene Breslauer Rechtsliteratur (Systematisches Schöffenrecht, Rechter Weg, Remissorium) tritt eindrucksvoll hervor. Das Register ist vorzüglich. H. Krause.

G. H. Martin, *The English Borough in the Thirteenth Century*, Trans. Royal Hist. Society, 5th series, 13 (1963) 123—144, erörtert nach einer forschungsgeschichtlichen Einleitung, welche die Leistung von J. Tait und M. Weinbaum würdigt, die Aufgaben einer Verfassungsgeschichte der englischen Stadt im 13. Jh. Im wesentlichen beschränkt sich der Aufsatz auf eine vorab notwendige Übersicht über die Kategorien, den Umfang und die örtliche Verteilung der städtischen Archivalien aus jenem Zeitraum. F. T.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Siegfried Epperlein, Zur weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik im Frankenreich, *Jahrb. f. Wirtschaftsgesch.* 1963/I, 41—60. — Der Beitrag knüpft an den Aufsatz des Tschechen F. Graus zu den „Gefangenenbefreiungen“ der merowingischen Hagiographie (im selben Jahrb. 1961/I) an, setzt aber eigentlich auch die Kenntnis des Buches von E. Müller-Mertens über Karl den Großen, Ludwig den Frommen und die Freien (1963) voraus. Die Armenfürsorge wird als not-